

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
2	Arbeiten, welche Jugendliche psychisch überbeanspruchen
2a	Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen v.a. emotional, durch Traumatisieren (Überwachen, Pflegen und Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch kritischem Zustand)
3	Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen
3a	Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren.
6	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien
6a	Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: <ol style="list-style-type: none"> 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35), 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372, H373 – bisher R33, R48), 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 – bisher R42), 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43),
7	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien
7a	Arbeiten mit Gegenständen, welche mit gesundheitsgefährdenden Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten) kontaminiert sein können, namentlich Blut, organische Abfälle, Alt- und Recyclingmaterial, verunreinigte Wäsche, Haare, Borsten oder Felle.
7b	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der folgenden Risikogruppen gemäss der SAMV4 (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze, Zellkulturen, sensibilisierende oder toxische Stoffe von Mikroorganismen, gentechnisch veränderte Mikroorganismen): <ol style="list-style-type: none"> 1. Gruppe 3: Mikroorganismen, die ein mässiges Risiko aufweisen, 2. Gruppe 4: Mikroorganismen, die ein hohes Risiko aufweisen.
8	Arbeiten in gefährlichen Arbeitsmitteln
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)		Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
		Ziffer(n) ³		Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ²		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Pflegehändlungen bei Kranken, Behinderten und Betagten	Gefahr der Rückenüberlastung bei Immobilität	3a	<ul style="list-style-type: none"> Instruktion von rückschonenden Verfahren (SUVA 44018) Zweckmässige Mobilisierungs- und Transporttechniken („Richtlinie zum Transfer von Klientinnen / Klienten und allgemeine Lastenhandhabung Assistent/in Gesundheit und Soziales AGS“)⁴ 	1. LJ	1. LJ		<ul style="list-style-type: none"> Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung Demonstration und praktische Anleitung 		1. Sem	2. Sem.
	Gefahr einer beruflichen Hautkrankheit bei Feuchtarbeit, Umgang mit Detergenzien oder allergisierenden Stoffen	6a	<ul style="list-style-type: none"> Aufklärung über die Risiken (hautschädigende Stoffe) Schutzmassnahmen Angaben Sicherheitsdatenblätter beachten Hautschutzkonzept SUVA: Hautschutz bei der Arbeit, 44074 	1. LJ		1. LJ			1. Sem	2. Sem.
	Infektionsgefahr bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten bzw. Körperausscheidungen	7a,7b	<ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept (u.a. Haut- und Händedesinfektion) Persönliche Schutzausrüstung (u.a. Schutzhandschuhe) Kenntnisse über Umgang mit kontaminierter Wäsche/Textilien Instruktion der besonderen Vorschriften in Isolierzimmern 	1. L	2. Sem		<ul style="list-style-type: none"> Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung 		1. Sem	2. Sem.
Sterbende pflegen und betreuen	Psychische Belastung, Gefahr der Traumatisierung	2a	<ul style="list-style-type: none"> Kommunikationsschulung Entlastungsmöglichkeit für Lernende 	2. LJ	3. Sem	2. LJ	Entsprechende Einsatzplanung		3. Sem	4. Sem.

¹ Als Fachkraft gilt, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Die betriebliche Ausbildung erfolgt in den Schritten gemäss Ziffer 5.2. des pädagogischen Konzepts (Register B des Ausbildungshandbuchs). Die dort formulierten Vorgaben zum Aufbau der Handlungskompetenzen (schrittweiser Aufbau mit Einführung, Anleitung, Delegation und Rückmeldung) sind insbesondere bei den als gefährlich eingestufteten Arbeiten sorgfältig zu beachten. AGS EBA arbeiten in Pflege- und Betreuungsteams, eine verantwortliche Fachperson ist bezeichnet und ständig erreichbar.

³ Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

⁴ Die ‚Richtlinie zum Transfer von Klienten/-innen und allgemeine Lastenhandhabung Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA‘ ist unter www.odasante.ch oder unter www.savoirsocial.ch abrufbar.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)		Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁵ im Betrieb						
		Ziffer(n) ⁷		Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ⁶		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Herausfordernde Situationen erkennen und Unterstützung anfordern unerwartetes Erleben von Gewalt	Psychische Belastung, Gefahr der Traumatisierung Herausfordernde Situationen wie Krisen, Gewalt, Aggressionen, Grenzüberschreitungen Risiko des Missbrauchs (auch unabhängig vom Gewaltpotential)	2a	<ul style="list-style-type: none"> Berufsrolle, Teamarbeit, Hilfe holen Instruktion der betrieblichen Richtlinien, insbesondere Gewaltpräventions- und Notfallkonzept Ursachen und Äusserungen von Gewalt Reflexion von Vorfällen, Folgerungen für künftiges Verhalten erarbeiten Entlastungsmöglichkeiten für Lernende (Supervision, Coaching, Beratung) 	1. LJ 2. LJ	-	3. Sem. 4. Sem.	<ul style="list-style-type: none"> Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung dem Ausbildungsstand entsprechende Einsatzplanung 	Die Unterstützung der Lernenden erfolgt situationsbezogen, Krisen- und Gewaltsituationen sind nicht planbar.		
In Notfallsituationen richtig handeln	Fehlende / ungeeignete Intervention im Notfall Psychische und physische Belastung	2a, 3a	<ul style="list-style-type: none"> Notfallplan Möglichkeit Hilfe anzufordern Regelmässige Instruktion des Verhaltens im Notfall Zweckmässige Mobilisierungs- und Transporttechniken⁸ 	1. Sem 3. Sem	3. Sem	3. Sem	<ul style="list-style-type: none"> Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung 	Die Überwachung der Lernenden erfolgt situationsbezogen, Notfallsituationen sind nicht planbar.		
Mobilitäts-Hilfsmittel und Techniken für Menschen mit Körperbehinderungen einsetzen	Verletzungsgefahr (Anstossen, Einklemmen von Körperteilen)	8b	<ul style="list-style-type: none"> Instruktion des sicheren Gebrauchs 	1.Lj	1. LJ	1.Lj	<ul style="list-style-type: none"> Demonstration und praktische Anwendung / Umsetzung 		1. Sem.	2. Sem.
Geräte reinigen und betriebsbereit halten	Verletzungsgefahr (Schneiden, Stechen) Hautbelastung	6a, 8b	<ul style="list-style-type: none"> Aufklärung über die Risiken (Verletzungsgefahr) Instruktion allfälliger Schutzmassnahmen 	1.Lj	1. LJ	1.Lj	<ul style="list-style-type: none"> Demonstration und praktische Anwendung / Umsetzung 		1. Sem.	2. Sem.

Legende: UK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; LJ: Lehrjahr; Sem: Semester

⁵ Als Fachkraft gilt, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁶ Die betriebliche Ausbildung erfolgt in den Schritten gemäss Ziffer 5.2 des pädagogischen Konzepts (Register B des Ausbildungshandbuchs). Die dort formulierten Vorgaben zum Aufbau der Handlungskompetenzen (schrittweiser Aufbau mit Einführung, Anleitung, Delegation und Rückmeldung) sind insbesondere bei den als gefährlich eingestuftten Arbeiten sorgfältig zu beachten. AGS EBA arbeiten in Pflege- und Betreuungsteams, eine verantwortliche Fachperson ist bezeichnet und ständig erreichbar.

⁷ Ziffer gemäss SECO-Checkliste "Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung"

⁸ Die 'Richtlinie zum Transfer von Klienten/-innen und allgemeine Lastenhandhabung Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA' ist unter www.odasante.ch oder unter www.savoirsocial.ch abrufbar.

Diese begleitenden Massnahmen wurden von den OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/inder Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 01.05.2017 In Kraft.

Olten, 24.04.2017

SAVOIRSOCIAL,
die Präsidentin

die Geschäftsführerin

Monika Weder

Karin Fehr

OdASanté,
der Präsident

der Geschäftsführer

Bernhard Wegmüller

Urs Sieber

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 30.03.2017 genehmigt.

Bern, 24.04.2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten